

Newsletter 5/2020

- › **Corona-Überbrückungshilfe: Zweite Phase hat begonnen**
 - › **Krankenhäuser müssen vor dem 1. Januar 2020 gezahlte Aufwandspauschalen nicht erstatten**
 - › **Publizitätspflichten und Transparenzregister – Wird es jetzt ernst?**
 - › **Taschengeldkonten sind teilweise pfändbar**
 - › **Formulierung des Satzungszwecks: Verwendung der Mustersatzung im Wortlaut?**
 - › **Satzungsklausel kann Verschmelzung von Vereinen verhindern**
 - › **Änderung des Vereinszwecks liegt selten vor**
 - › **Kein Anspruch eines Vereinsmitglieds auf konkrete Vorstandshandlungen**
 - › **Erkundigungspflicht eines GmbH-Gesellschafters**
 - › **Zeiterfassung per Fingerabdruck nicht ohne Einwilligung**
 - › **KiTa-Betrieb und Vergaberecht: Es darf auch nur auf den Preis ankommen**
 - › **OVG Münster: Alte, Kranke und Behinderte sind keine Lärmbelästigung**
-
- › **Aktuelle Seminare**
-
- › **Impressum**

Corona-Überbrückungshilfe:

Zweite Phase hat begonnen

Von Florian Frick

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige und gemeinnützige Unternehmen (kurz Überbrückungshilfe) hat begonnen. Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die Zugangsvoraussetzungen wurden im Vergleich zur ersten Phase reduziert und die prozentualen Fördersätze erhöht. Die maximale Förderungshöhe beträgt bezogen auf vier Fördermonate 200.000 €.

Aus den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen der zuständigen Bundesministerien ergeben sich folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zum ersten Förderzeitraum:

- › *Flexibilisierung der Eintrittsschwelle (Antragsberechtigung):* Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Referenzmonaten (April bis August 2020) oder 30 % Umsatzrückgang im Durchschnitt.
- › *Wegfall der KMU-Deckelungsbeträge:* Bisher war die Förderhöhe für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten auf 3.000 € und für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten auf 5.000 € im Monat begrenzt. Jetzt ist eine Förderung in Höhe von bis zu 50.000 € im Monat unabhängig von der Mitarbeiterzahl möglich.
- › *Gestaffelte Erhöhung der monatlichen Fördersätze* auf bis zu 90 % der Fixkosten und zugleich *Reduzierung des vorausgesetzten Umsatzeinbruchs* im konkreten Fördermonat auf mindestens 30 % (bisher 40 %).
- › *Erhöhung der Personalkostenpauschale* auf 20 %.
- › In der *Schlussabrechnung* sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Hinzuweisen ist noch auf den Umstand, dass die Förderprogramme der Phase 1 und 2 unabhängig voneinander bestehen und eine rückwirkende Beantragung nicht möglich ist. Die Antragstellung für die zweite Phase soll ab Mitte Oktober 2020 möglich sein. Wie bereits in der Vergangenheit wird die Antragstellung ausschließlich durch einen „prüfenden Dritten“ (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt) möglich sein.

Auf unserer Homepage informieren wir über aktuelle Entwicklungen. Gerne beraten wir Sie und übernehmen die Antragstellung für Ihre Einrichtung.



Florian Frick
Rechtsanwalt
Köln
02203.8997-526 f.frick@solidaris.de

Krankenhäuser müssen vor dem 1. Januar 2015 gezahlte Aufwands- pauschalen nicht erstatten

Von Ines Martenstein

Krankenhäuser müssen Aufwandspauschalen, die von den Krankenkassen wegen beanstandungslos durchgeführter Abrechnungsprüfungen vor dem 1. Januar 2015 bezahlt wurden, nicht erstatten. Den Krankenkassen steht eine Erstattung der Aufwandspauschalen in den streitigen Fällen dieser Art nur für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in einer lang ersehnten Grundsatzentscheidung vom 16. Juli 2020 – B 1 KR 15/19 R – klargestellt.

Der Fall

Die klagende Krankenkasse hatte den MDK in der Zeit von 2009 bis 2015 in 71 Fällen mit der Prüfung der Abrechnung beauftragt. In keinem der Fälle kam es zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages, so dass das Krankenhaus der Krankenkasse eine Aufwandspauschale in Höhe von

300,00 € je Krankenhausrechnung in Rechnung stellte. Im August 2015 forderte die Krankenkasse das Krankenhaus unter Verweis auf das [BSG-Urteil vom 1. Juli 2014 – B 1 KR 29/13](#), wonach die Aufwandspauschale nicht bei Prüfungen der „sachlich-rechnerischen Richtigkeit“ gelte, zur Erstattung der Aufwandspauschalen auf. Nachdem die Klage der Krankenkasse erstinstanzlich abgewiesen worden war, sprach das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen der Krankenkasse einen Erstattungsanspruch zu ([Urteil vom 13. Dezember 2018 – L 5 KR 738/16](#)). Gegen diese Entscheidung ging das Krankenhaus in Revision und bekam überwiegend Recht.

Die Entscheidung

Das BSG stellt klar, dass Krankenhäuser die Aufwandspauschalen, die vor dem 1. Januar 2015 bezahlt wurden, nicht erstatten müssen. Für diese Aufwandspauschalen könnten sich Krankenhäuser auf Vertrauensschutz berufen. Denn sie und die Krankenkassen hätten bis zu dem Urteil des BSG vom 1. Juli 2014 in ihrer langjährigen gemeinsamen Praxis nicht zwischen Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Prüfungen der „sachlich-rechnerischen Richtigkeit“ unterschieden und könnten sich dabei auch auf die damalige Rechtsprechung des BSG stützen. Erst ab dem 1. Januar 2015 sei dagegen davon auszugehen, dass die abweichende Entscheidung aus 2014 den Krankenhäusern bekannt gewesen sein musste, so dass ab diesem Zeitpunkt schutzwürdiges Vertrauen nicht mehr anzunehmen sei.

Fazit

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht Ende 2018 für die Fälle aus der Zeit zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2015 entschieden hat, dass die Rechtsprechung des 1. Senats des BSG die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung nicht überschreitet, herrscht nun endlich auch Klarheit hinsichtlich der Fälle aus der Zeit vor dem umstrittenen BSG-Urteil. Die Gerichte rufen die derzeit ruhenden Verfahren mit Blick auf das aktuelle BSG-Urteil wieder auf. Die überwiegende Anzahl von Krankenkassen hat die Klagen bereits zurückgenommen.



Ines Martenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Köln
02203.8997-419 i.martenstein@solidaris.de

Publizitätspflichten und Transparenzregister – Wird es jetzt ernst?

Von Philipp Müller

Ernst ist es schon seit längerem: Seit Oktober 2017 besteht die Pflicht, bestimmte Informationen zu so genannten „wirtschaftlich berechtigten Personen“ eines Rechtsträgers einzuholen und auf aktuellem Stand im Transparenzregister zu veröffentlichen, sofern sie nicht bereits aus einem anderen bestimmten Register (insbesondere Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Unternehmensregister) abrufbar sind. Zu diesen wirtschaftlich berechtigten Personen zählen insbesondere bestimmte Gesellschafter und weitere Personen, die mittelbar oder unmittelbar eine gewisse Kontrolle über den Rechtsträger ausüben, bei rechtsfähigen Stiftungen insbesondere auch Vorstandsmitglieder und begünstigte Personen. Bei Versäumnissen transparenzregisterbezogener Pflichten drohen empfindliche Bußgelder – abhängig von verschiedenen Parametern häufig im fünfstelligen Bereich. Seit Anfang 2020 erfolgt der Erlass von Bußgeldbescheiden.

Seit einiger Zeit stellen wir fest, dass es vermehrt zu entsprechenden Bußgeldbescheiden auch gegenüber gemeinnützigen Rechtsträgern kommt. Das Bestehen eines Verstoßes ist den Verantwortlichen in gemeinnützigen Organisationen häufig nicht bewusst. Allerdings ist mit einer höflichen Aufforderung zur Nachholung nicht zu rechnen. Stellen die zuständigen Behörden Transparenzverstöße fest, wird im Regelfall sofort das Bußgeldverfahren eingeleitet. Schon mit der ersten behördlichen Kontaktaufnahme wird unserer Erfahrung nach die anstehende Festsetzung eines Bußgeldes mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Bei Vorliegen eines Versäumnisses kann dann nur noch die Höhe des Bußgeldes beeinflusst werden. Eine Abwendung durch Nachholung der Transparenzpflicht soll nicht ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Erfüllung bestehender Transparenzpflichten sorgfältig zu prüfen. Typischerweise ergeben sich Versäumnisse aufgrund von Missverständnissen der Rechtslage z. B. in den folgenden Fällen:

- › GmbHs, die vor Inkrafttreten des MoMiG im Jahr 2008 gegründet wurden und über deren Geschäftsanteile seitdem keine Verfügungen (Gesellschafterwechsel) erfolgten, versäumen häufig die Hinterlegung einer aktuellen Gesellschafterliste beim Handelsregister.
- › Ebenfalls häufig versäumt wird die elektronische Hinterlegung der Gesellschafterliste beim Handelsregister bzw. sonstiger entscheidender Informationen bei einem anderen Register. Erfolgte (wie früher üblich) nur eine Einreichung in Papierform und sind die entscheidenden Informationen deswegen nicht elektronisch aus einem anderen Register abrufbar, gilt auch dies als Versäumnis.
- › Verantwortungsträger von Stiftungen halten Eintragungen in Stiftungsregistern häufig irrtümlich für ausreichend. Die in Stiftungsregistern veröffentlichten Informationen genügen jedoch nicht den bestehenden Publizitätspflichten. Es bedarf hinreichender Veröffentlichungen im Transparenzregister.
- › Gelegentlich erweisen sich Organisationen, die aufgrund ihrer Historie als private Körperschaften des öffentlichen Rechts auftreten, bei genauer Betrachtung als Vereine. Insbesondere bei Ordensgemeinschaften ist dieses Phänomen zu beobachten. Auch in diesem Zusammenhang sind Verstöße gegen bestehende Transparenzpflichten typisch.

Bei Fragen zu bestehenden Publizitätspflichten wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner bei der Solidaris.



Philipp Müller
Rechtsanwalt

Freiburg
0761 . 79186-10 p.mueller@solidaris.de

Taschengeldkonten sind

teilweise pfändbar

Von Britta Greb und Dr. Severin Strauch

Soweit es den Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts übersteigt, ist das Guthaben auf einem Barbetragskonto pfändbar – so hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr entschieden (Beschluss vom 30. April 2020 – VII ZB 82/17).

Ein Gläubiger betrieb die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, der in einer Altenpflegeeinrichtung wohnte. Der Betreiber der Einrichtung versorgte den Schuldner mit Unterkunft, Verpflegung und Pflege, zudem verwaltete er auf einem treuhänderischen „Taschengeldkonto“ einen monatlichen Geldbetrag für den Schuldner. Der Gläubiger beantragte die Pfändung des „Taschengeldes“. Sowohl das Amtsgericht Recklinghausen als auch das Landgericht (LG) Bochum wiesen jedoch den Antrag zurück.

Anders der Bundesgerichtshof: Er gab – zumindest teilweise – dem Gläubiger Recht: Zwar bleibt die Pfändung unzulässig hinsichtlich der auf dem Konto befindlichen Mittel in Höhe des in § 27b Abs. 3 SGB XII genannten angemessenen Barbetrags, darüber hinaus ist sie jedoch zulässig. Dabei stützte sich das Gericht nicht auf die Pfändungsschutzvorschrift des § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII, denn dieser betrifft ausdrücklich Ansprüche gegen den Leistungsträger der Sozialhilfe. Nicht geschützt ist die bereits auf dem Konto des Schuldners befindliche Sozialhilfe. Für die Pfändbarkeit des „Taschengeldkontos“ blieb es daher unerheblich, ob der Schuldner Empfänger von Sozialleistungen ist.

§ 850c bzw. § 850k ZPO sind als Pfändungsschutzvorschriften nicht anwendbar; sie regeln Arbeitseinkommen und sonstige Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch und sind damit weder einschlägig, noch besteht eine gleichgerichtete Interessenlage. Der Schuldner bestreitet nämlich aus dem Arbeitseinkommen oder den sonstigen Leistungen im Gegensatz zum Bewohner einer Pflegeeinrichtung seinen gesamten Lebensunterhalt selbst. Hier sind ganz andere Pfändungsfreigrenzen erforderlich. Der Taschengeldanspruch des haushaltsführenden Ehegattens nach § 850b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO geht über die Grundbedürfnisse hinaus und kann daher auch nicht herangezogen werden.

Wie auch bereits vom LG Bochum der Sache nach geurteilt, ergibt sich die Unpfändbarkeit der Auszahlungsansprüche des Heimbewohners gegen den Treuhänder seines Taschengeldkontos grundsätzlich aus § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 Var. 1 BGB. Er ist allerdings auf die Höhe des in § 27b Abs. 3 SGB XII für den angemessenen Barbetrag geregelten Höhe beschränkt. Denn nach der – nachvollziehbaren – Auffassung des BGH ist eine Forderung nach § 851 ZPO nur dann der Pfändung unterworfen, wenn sie auch übertragbar ist. Für eine Abtretbarkeit an eine andere Person ist es aber nach § 399 ZPO erforderlich, dass hierdurch keine Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgt – das ist bei zweckgebundenen Forderungen nicht gegeben. Eine Zweckbindung liegt aber bei einem Taschengeldkonto vor – jedoch nur für Beträge der in § 27b Abs. 3 SGB XII genannten Höhe. Zudem könne es nicht im Sinne der Pfändungsvorschriften sein, dem Schuldner durch ein solches Konto die Möglichkeit zu eröffnen, dem Gläubiger Geld zu entziehen.

Offen blieb – da nicht zu entscheiden – ob aufgrund sozialhilferechtlicher Erwägungen im Einzelfall abweichende Beiträge pfändungsfrei sein können.

Fazit

Ein unpfändbarer monatlicher Betrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bleibt dem Schuldner. Pfändbar sind alle weiteren Mittel. Somit kann Geld auf dem Barbetragskonto nicht mehr dem Gläubiger entzogen werden. Die Pfändung des Taschengeldkontos hatte bislang in der Praxis nur geringe Bedeutung. Nach der eindeutigen höchstrichterlichen Entscheidung könnte dies verstärkt in das Bewusstsein von Gläubigern, ihren Rechtsbeiständen und der Gerichtsvollzieher rücken, so dass sich Heimleitungen verstärkt mit solchen Pfändungen konfrontiert sehen könnten.



Britta Greb, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203.8997-386 b.greb@solidaris.de



Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203.8997-414 s.strauch@solidaris.de

Formulierung des Satzungszwecks:

Verwendung der Mustersatzung

im Wortlaut?

Von Simone Scheffer

Satzungen steuerbegünstigter Körperschaften müssen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AO die in der Anlage 1 zur AO bezeichneten Festlegungen enthalten. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass die Bestimmungen dieser Mustersatzung grundsätzlich im Wortlaut übernommen werden müssen (vgl. AEAO zu § 60 Nr. 2). Das Finanzgericht (FG) Hessen entschied nun – wie bereits schon im Jahr 2017 –, dass bei der Formulierung des Satzungszwecks eine wörtliche Übernahme der Bestimmungen der Mustersatzung nicht erforderlich sei ([Urteil vom 26. Februar 2020 – 4 K 594/18](#)).

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt stimmte der Gesellschaftsvertrag einer 1995 gegründeten, steuerbegünstigten GmbH nicht im Wortlaut mit der Mustersatzung überein. 2010 und 2012 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert. Im Jahr 2014 informierte das Finanzamt die GmbH, dass ihr Gesellschaftsvertrag nunmehr nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche, und forderte sie auf, in dem Gesellschaftsvertrag zu regeln, welche gemeinnützigen Zwecke aus dem Katalog des § 52 AO konkret verwirklicht werden. Daraufhin wurde der Gesellschaftsvertrag im Jahr 2015 wie folgt geändert:

„Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die psychiatrische Versorgung von psychisch kranken Menschen. Die Angebote richten sich an psychisch kranke Menschen. Dazu gehören auch der Aufbau und die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Tagesstätten, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Kontakt- und Beratungsstellen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Das Finanzamt bemängelte auch diese Formulierungen und verlangte, in den Gesellschaftsvertrag als Zweck ausdrücklich die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

und der öffentlichen Gesundheitspflege“ sowie die Förderung mildtätiger Zwecke aufzunehmen. Als die Gesellschaft dem nicht nachkam, erließ das Finanzamt einen Bescheid über die Ablehnung einer gesonderten Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO. Nach erfolglosem Einspruch erhob die GmbH Klage.

Das FG Hessen hält die Klage für begründet: Das Gesetz verlange nicht, die Formulierungen aus der Mustersatzung wörtlich zu übernehmen. Die Einführung der Mustersatzung habe nichts daran geändert, dass die Satzung den Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung so konkret wie möglich darstellen müsse. Es müsse klar erkennbar sein, welche gemeinnützigen Zwecke die Gesellschaft verfolge und wie sie die Zwecke erreichen möchte. Dabei genüge es aber, wenn der Zweck und die Art seiner Verwirklichung durch Auslegung der Satzung erkennbar würden. Der Zweck der psychiatrischen Versorgung könne durch Auslegung unter den Begriff der Förderung des Wohlfahrtswesens fallen, der vom Gesetz als gemeinnützig anerkannt ist. Nach Ansicht des FG Hessen hatte die GmbH ihren gemeinnützigen Zweck und die Art und Weise der Zweckverwirklichung in Gesellschaftsvertrag ausreichend konkretisiert, so dass sie weiterhin als steuerbegünstigt anzuerkennen war. So hatte das FG Hessen bereits in einem Verfahren aus 2017 argumentiert ([Urteil vom 28. Juni 2017 – 4 K 917/16](#)).

Das FG Hessen stellte weiterhin fest, dass die Mustersatzung ohnehin nicht für den Gesellschaftsvertrag der GmbH in der Fassung aus 2012 geltend könne, da die Mustersatzung aufgrund der Übergangsvorschriften zu § 60 Abs. 1 S. 2 AO nur für Satzungsänderungen gelte, die nach dem 31. Dezember 2008 wirksam wurden. Die Mustersatzung gelte daher nur für die nach dem 31. Dezember 2008 erfolgten inhaltlichen Satzungsänderungen. Für inhaltlich unveränderte Bestandteile der Satzung gelte hingegen weiterhin die alte Rechtslage vor Einführung der Mustersatzung. Die alten Bestandteile der Satzung genossen somit Bestandschutz.

Praxis-Hinweis

Dass die Festlegungen nicht wortwörtlich aus der Mustersatzung übernommen werden müssen, hat im vergangenen Jahr auch das FG Düsseldorf entschieden ([Urteil vom 20. August 2019 – 6 K 481/19](#)).

Dies entspricht auch der mehrheitlichen juristischen Meinung in Literatur und Praxis. Bemerkenswert ist, wie sich das FG Hessen zum Bestandsschutz äußert: Es folgt ausdrücklich nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, dass bei einer Satzungsänderung die gesamte Satzung in Übereinstimmung mit der Mustersatzung gebracht werden muss. Wenn also in einer Altsatzung Regelungen geändert werden, die die Festlegungen der Mustersatzung nicht betreffen, ist nach Auffassung des FG Hessen keine Anpassung an die Mustersatzung erforderlich. Das FG Hessen hat die Revision zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Fragen, ob ein in § 52 Abs. 2 AO genannter Zweck wörtlich in den Gesellschaftsvertrag wieder zu geben ist und wie die Übergangsregelungen zur Einführung der Mustersatzung in § 60 Abs. 1 Satz 2 AO auszulegen sind. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist bei Abweichungen von der Mustersatzung mit Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu rechnen.

Auch in einem aktuell von der Solidaris betreuten Parallelverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) – VR 40/18 – vertrat der 5. Senat des BFH in der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2020 die Ansicht, dass eine wörtliche Übernahme der Mustersatzung wohl nicht geboten sei. Die Entscheidung des BFH dürfte mit Spannung zu erwarten sein.



Simone Scheffer
Rechtsanwältin
Münster
0251 . 48261-178 s.scheffer@solidaris.de

Satzungsklausel kann Verschmelzung von Vereinen verhindern

Von Sigrun Mast

Die Satzungsklausel eines zu verschmelzenden gemeinnützigen Vereins kann als eine der Verschmelzung entgegenstehende Norm angesehen werden, wenn ein anderer Rechtsträger als der aufnehmende Verein als Anfallsberechtigter bezeichnet ist, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 29. Januar 2019 – 25 Wx 53/18).

Zwei Vereine vereinbarten einen Verschmelzungsvertrag, ihre Mitglieder verabschiedeten entsprechende Verschmelzungsbeschlüsse auf den jeweiligen Mitgliederversammlungen. Die Satzung des übertragenden gemeinnützigen Vereins enthielt die Regelung, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an einen Dritten als sogenannten Anfallsberechtigten fällt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Das Amtsgericht Wuppertal als Registergericht wies den Antrag auf Eintragung der Verschmelzung zurück. Das Vereinsvermögen falle weder dem in der Satzung vorgesehenen Anfallsberechtigten noch den Mitgliedern zu. Hintergrund für die ablehnende Entscheidung des Vereinsregisters ist die gesetzliche Regelung in § 99 Abs. 1 Umwandlungsgesetz. Diese sieht vor, dass sich ein rechtsfähiger Verein an einer Verschmelzung nur beteiligen kann, wenn die Satzung des Vereins oder Vorschriften des Landesrechts nicht entgegenstehen. Ein sinngemäßes Entgegenstehen wird hierbei als ausreichend erachtet.

Ausdrücklich gab es kein Verschmelzungsverbot in der Satzung. Im Rahmen der Verschmelzung übergibt der Verein jedoch sein Vereinsvermögen. Hier hatte die Satzung den übernehmenden Verein für den Fall der Auflösung nicht als Empfänger des Vermögens bezeichnet. Und da das Vereinsvermögen nun im Rahmen der Verschmelzung anderweitig übergeben wird, kann darin ein indirektes Verbot gesehen werden. Dies ist unter den Juristen durchaus umstritten: Eine Meinung hält die Verschmelzung stets für möglich, da die Klausel geändert werden kann. Nach einer weiteren Auffassung müssen zwei Voraussetzungen vorliegen:

- › Der übernehmende Verein muss steuerbegünstigt im Sinne von § 61 der Abgabenordnung (gemeinnützig) sein und
- › die Benennung des Anfallsberechtigten im Falle der Auflösung muss dem Zweck dienen, die Voraussetzungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Der benannte Anfallsberechtigte darf nicht gezielt eingesetzt worden sein.

Im vorliegenden Fall konnte das Oberlandesgericht anhand von Altakten feststellen, dass die Bestimmung des Anfallsberechtigten allein dem Zweck diene, den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu führen. Insoweit entschied das Gericht den Rechtsstreit nicht. Es prüfte die Kriterien der herrschenden Meinung und verwies darauf, dass selbst nach der strengeren einschränkenden Auslegung die Satzung nicht entgegensteht.

Fazit

Rechtssicher handeln heißt, der strengeren Meinung folgen: Der aufnehmende Verein muss gemeinnützig sein – oder werden. Ist die Einsetzung des anfallsberechtigten Vereins ursprünglich erfolgt, damit genau dieser die gemeinnützigen Zwecke weiterführt oder ist der ursprüngliche Wille nicht nachzuweisen, empfiehlt es sich, die Satzung zu ändern, so dass der aufnehmende Verein als Anfallsberechtigter bezeichnet wird.



Sigrun Mast, Maître en Droit
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)
Hamburg
040 . 61136048-5 s.mast@solidaris.de

Änderung des Vereinszwecks

liegt selten vor

Von Dr. Severin Strauch

Nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist zur Änderung des Zwecks eines Vereins die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. Dies ist oftmals schwer umzusetzen, so dass sich immer wieder die Frage stellt, wann eine Zweckänderung vorliegt. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (Beschluss vom 19. Februar 2020 – I-3 Wx 196/19) hat erneut bestätigt, dass an die Änderung des Zwecks mit der Folge der Einstimmigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB hohe Hürden zu stellen sind. Erfreulich ist dabei, dass das OLG den klassischen Fall der Ausgliederung beurteilt hat.

In dem streitigen Verfahren ging es um die Satzungsänderung eines steuerbegünstigten Vereins, bei der der Zweck von der „Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals Haus B.“ in einen Förderzweck im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung umgewandelt werden sollte. Zweck sollte nur noch die „Förderung der Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals Haus B.“ sein, die insbesondere durch „Zuwendungen an die Haus B. gemeinnützige GmbH“ verfolgt werden sollte. Hintergrund war, dass eine Ausgliederung des Gebäudes in die von dem Verein gehaltene gGmbH geplant war.

Die Satzungsänderung wurde jedoch vom Amtsgericht zurückgewiesen, weil es sich um eine Zweckänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB handele, die nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen könne; insoweit sei die Zustimmung der fehlenden Mitglieder nachzuholen. Der Wechsel eines operativ tätigen Vereins in einen Förderverein sei eine „Charakteränderung“ und damit Zweckänderung im Sinne des Gesetzes. Die Satzung des Vereins enthält auch keine Regelung, die § 33 Abs. 1 S. 2 BGB zulässigerweise abbedingt (§ 40 S. 1 BGB). Der Verein wiederum stellte sich auf den Standpunkt, dass der Zweck bliebe und lediglich die Mittel geändert würden, mit denen er die unveränderten Zwecke verfolge.

Das OLG Düsseldorf hat die Entscheidung des Amtsgericht zurückgewiesen – jedoch lediglich aus formellen Gründen. Das Amtsgericht hatte nämlich lediglich eine Zwischenver-

fügung erlassen und nicht entschieden, was es aber wegen der ernsthaften und endgültigen Weigerung des Vereins zur Einholung der fehlenden Stimmen hätte tun müssen.

Umso interessanter ist, dass das OLG sich dennoch zur Sache einlässt und – zwar aus formalen Gründen „ohne Bindungswirkung“, aber dennoch eindeutig – die Auffassung des Amtsgerichts zurückweist. Es legt bei der Beurteilung der Änderungen ausschließlich die Satzung zugrunde. Der „Zweck“ des Vereins im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist nur der „den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit“, der „für das Wesen der Rechtspersönlichkeit des Vereins maßgebend ist“, also die große Linie, wegen derer sich die Vereinsmitglieder zusammengeschlossen haben und mit deren Abänderung nicht gerechnet werden muss. Insoweit sei § 33 Abs. 1 S. 2 BGB eng auszulegen und Zweckergänzungen und Zweckbeschränkungen seien keine Änderung in diesem Sinne.

Im vorliegenden Fall bleibt es bei der Tätigkeit im Interesse des Denkmals Haus B. – nicht diese, sondern nur der Weg der Zweckverwirklichung als Förderverein ändert sich, den Mitgliedern bleibt die Möglichkeit zur Förderung dieses Zweckes. Dabei nimmt das Gericht ausdrücklich auf den Ausgliederungsvorgang Bezug und bestätigt diesen Weg. Die Begründung dagegen mag verwundern, denn sowohl der Hinweis, dass die gGmbH seit dem 29. März 2013 „zulässig“ sei, als auch die Behauptung, dass die GmbH anders als der Verein eine wirtschaftliche Betätigung ermögliche, sind nicht zutreffend: Auch ein Verein kann wirtschaftlich tätig sein; dies ist vom Vereinsrecht nicht ausgeschlossen und in erster Linie gemeinnützigkeitsrechtlich zu würdigen. Auch ist die gGmbH länger als seit 2013 gebräuchlich und zulässig. Zutreffend bewertet das Gericht aber neben der vereinsrechtlichen Einordnung, dass die GmbH eine höhere Flexibilität besitzt als der mitgliederbasierte Verein – insoweit sind die leichten Schwächen in der Begründung unerheblich.

Fazit

Das OLG Düsseldorf hat den oftmals verfolgten Weg der Ausgliederung aus einem Verein unter Änderung der Zweckverwirklichung durch einen eigenen Betrieb in einen Förderzweck ausdrücklich von der Zweckänderung ausgenommen. Mit seiner Klarheit ist das Urteil geeignet, Zwischenverfügungen des

Registergerichts bei der nicht seltenen „Reduktion“ zum Förderzweck schnell und eindeutig begegnen zu können. Gleichwohl bleibt es weiterhin sinnvoll, § 33 Abs. 1 S. 2 BGB in der Satzung abzubedingen und nicht nur „Satzungsänderungen“, sondern auch „Zweckänderungen“ in der Satzung ausdrücklich einer qualifizierten Mehrheit zu unterwerfen.



Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203. 8997-414 s.strauch@solidaris.de

Kein Anspruch eines Vereinsmitglieds auf konkrete Vorstandshandlungen

Von Dr. Severin Strauch

Kann ein einzelnes Vereinsmitglied vom Vorstand des Vereins konkrete Handlungen verlangen? Diese Frage hatte das Oberlandesgericht (OLG) Köln jüngst in einem etwas skurrilen Fall zu klären (Urteil vom 31. Januar 2020 – 6 U 187/19).

Der Kläger war „Herrchen“ eines Mops-Zuchtrüden und einer Mops-Zuchthündin und als solcher Mitglied in einem Zuchthundeverein, Beklagter des Verfahrens. Von diesem Verein bzw. seinen Vorständen begehrte der Kläger die Vornahme einer konkreten Handlung: Der Verein hatte sich eine Zuchtordnung gegeben, nach der Hunde mit der Fehlbildung des „Monorchismus“ oder des „Kryptorchismus“ nicht zur Zucht zugelassen sind – dies dient dem Zweck der Vereinsatzung, „die Reinzucht und Gesundheit der Rasse“ zu erhalten und zu fördern. Bei einer Zuchthundeschau glaubte der Kläger, bei dem Hund eines weiteren Mitglieds diese Fehlbildung entdeckt zu haben. Dieser Mops-Rüde namens „Xavier vom Dreimädelhaus“ sei daher – so verlangte es der Kläger – durch den Vorstand untersuchen zu

lassen und gegebenenfalls für die Zucht zu sperren. Vorstand, Vereinsgericht und Mitgliederversammlung wiesen dieses Ansinnen zurück.

Hiergegen wehrte sich der Kläger gerichtlich, weil er als Vereinsmitglied Anspruch darauf habe, dass der Verein gegenüber seinen Mitgliedern Satzung und Zuchtregeln durchsetze. Dies folge aus der allgemeinen Treuepflicht der Beklagten, dem vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot sowie aus Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – letzteres, da die Parteien auch untereinander Wettbewerber seien.

Das Landgericht hat die Klage zum Teil als unzulässig und zum Teil als unbegründet zurückgewiesen. Einerseits fehle es an einem Klagerecht eines einzelnen Vereinsmitglieds gegenüber dem Vorstand, weil dies die Zuständigkeitsordnung des Vereins und die Stellung der Mitgliederversammlung aushebeln würde. Andererseits käme das Wettbewerbsrecht nicht in Betracht, da der Kläger und der Verein als Beklagter keine Konkurrenten seien und keine geschäftsschädigenden Handlungen vorlägen.

Das Oberlandesgericht bestätigte das Ergebnis der Sache nach und wies die Klage ebenfalls als unbegründet zurück. Jedenfalls habe ein einzelnes Mitglied keinen vereinsrechtlichen Anspruch, vom Vorstand konkrete Handlungen zu verlangen; einen solchen gewähren weder die Satzung im Einzelfall noch das Vereinsrecht im Allgemeinen. Ein Vereinsmitglied kann lediglich Anträge in der Mitgliederversammlung stellen oder über die den Mitgliedern überantworteten Bereiche abstimmen. Ist der Mitgliederversammlung eine Aufgabe nicht zugewiesen, kann sie auch nicht ohne weiteres der Mitgliederversammlung durch das Verlangen und das Recht eines Einzelnen zugewiesen werden. Selbst wenn – wie hier – ein Mitglied rügt, dass der Vorstand die Satzungsbestimmungen nicht ausreichend überwacht und für deren Einhaltung sorgt, können Vereinsmitglieder nicht mit individualrechtlichen Mitteln die Einhaltung der Satzung durch konkrete Gebote erzwingen.

Auch das Rechtsinstitut des „actio pro socio“ aus dem Gesellschaftsrecht, also die Treuepflicht der Gesellschafter untereinander, hilft nicht weiter, denn dieses kommt nur ausnahmsweise und nur in den Fällen in Betracht, in denen ein satzungs- oder gesetzeswidriger Zustand durch die

Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig „repariert“ werden kann; außerdem führt diese Treuepflicht nicht zu konkreten Handlungsansprüchen, sondern nur zu Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüchen.

Schuldrechtliche Ansprüche auf die Handlung bedürften eines besonderen Einzelschuldverhältnisses, welches im Mitgliedschaftsrecht im Verein nicht gegeben ist. Auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche hat das Gericht nicht erkennen können, da es an einer Konkurrenzbeziehung zwischen den Parteien, also dem Vereinsmitglied und dem Verein, fehlt.

Fazit

Vereinsvorstände, aber auch die anderen Mitglieder eines Vereins, können aufatmen – einzelne „Querulanten“ müssen sich an die üblichen Vereinsmechanismen halten. Ein Weisungsrecht eines Einzelnen gegenüber dem Vorstand oder gar gegenüber anderen Vereinsorganen besteht auch bei Satzungsverstößen nicht. Dennoch, ein Freibrief für den Vorstand oder auch für eine Mehrheit gibt dies nicht: Handelt ein Vorstand rechts- oder satzungswidrig, muss er damit rechnen, dass ihn die gesamte Mitgliederversammlung in die Schranken weist. Tut sie dies nicht, besteht die Gefahr von Sanktionen – auch gemeinnützigkeitsrechtlicher Art, gegebenenfalls bis hin zum Entzug der Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen die selbst gegebenen Regelwerke.



Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203.8997-414 s.strauch@solidaris.de

Erkundungspflicht eines

GmbH-Gesellschafters

Von Tobias Kirchgessner

Die gemeinsame Beteiligung an einer GmbH mit weiteren Gesellschaftern kann oft Ziele verwirklichen, die ein Gesellschafter alleine vielleicht nie erreicht hätte. Dabei werden die gesellschaftslenkenden Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung gefällt. Doch was, wenn es zu Beschlüssen kommt, an deren Rechtmäßigkeit Zweifel bestehen? Für diesen Fall sieht das Gesetz analog § 246 AktG die Anfechtungsklage vor. Dabei darf ein klagender Mitgesellschafter die einmonatige Anfechtungsfrist analog § 246 Abs. 1 AktG nicht versäumen – sonst droht die Klage bereits wegen Unzulässigkeit abgewiesen zu werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hatte sich in seinem Urteil vom 28. Mai 2020 – 8 U 2611/19 – mit der Frage auseinanderzusetzen, wann diese Frist beginnt.

In dem Rechtsstreit hatte der anfechtende Gesellschafter nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen und daher erst später von dem Inhalt der getroffenen Beschlüsse erfahren. Entscheidend war damit, ob es für den Beginn der Anfechtungsfrist auf den Tag der Versammlung ankommt, in dem die Beschlüsse gefasst wurden, oder auf den Tag, an dem der anfechtende Gesellschafter vom Inhalt der Beschlüsse Kenntnis erlangte.

In seiner Entscheidung legte sich das OLG zwar nicht endgültig fest, positionierte sich aber insofern, als selbst bei einem Fristbeginn erst durch Kenntnis die Klagfrist nicht eingehalten worden wäre. Denn nach dem OLG würde den bei der Gesellschafterversammlung abwesenden Gesellschafter jedenfalls eine Pflicht treffen, sich innerhalb von zwei Wochen über den Inhalt der Beschlüsse zu erkundigen. Käme der Gesellschafter dieser Pflicht nicht nach, würde nach diesen zwei Wochen die Anfechtungsfrist beginnen.

Fazit

Mit diesem Urteil schließt sich das OLG Dresden der sich langsam festigenden Rechtsauffassung an, dass die Anfechtungsfrist für einen in der Gesellschafterversammlung abwesenden Gesellschafter spätestens nach zwei Wochen beginnt. Erkundigt

sich der Gesellschafter, wie vom OLG Dresden gefordert, innerhalb von zwei Wochen über den Inhalt der getroffenen Beschlüsse, beginnt die Frist natürlich mit der dann erlangten Kenntnis.

Die Entscheidung selbst ist nur konsequent. Lässt man es für den Beginn der Anfechtungsfrist auf die Kenntniserlangung ankommen, ist es für einen abwesenden Gesellschafter zumutbar, sich nach der Versammlung – von deren Einberufung und der dortigen Tagesordnung er durch die Einladung weiß – über den Inhalt der getroffenen Beschlüsse zu erkundigen. Andernfalls würde eine unbegrenzte Verschleppung des Fristbeginns drohen.



Tobias Kirchgessner

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

München
089. 179005-22 t.kirchgessner@solidaris.de

Zeiterfassung per Fingerabdruck

nicht ohne Einwilligung

Von Alexander Gottwald

Arbeitgeber können nicht einseitig die Nutzung des Fingerabdrucks der Arbeitnehmer zur Zeiterfassung vorschreiben. Fingerabdrücke sind als biometrische Daten besonders geschützt. Für die Nutzung von Fingerabdrücken ist daher die ausdrückliche Einwilligung des Arbeitnehmers erforderlich.

Diese Rechtslage stellt das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) in seinem [Urteil vom 4. Juni 2020 – 10 Sa 2130/19](#) – klar. Hintergrund der Entscheidung war die Einführung eines biometrischen Zeiterfassungssystems durch eine radiologische Arztpraxis und die Anweisung an alle Mitarbeiter, diese Form der Zeiterfassung zu nutzen. Vor dem LAG landete die Angelegenheit, weil ein Arbeitnehmer sich weigerte, seinen Fingerabdruck verarbeiten zu lassen, und sich gegen die daraufhin ausgesprochene Abmahnung des Arbeitgebers mit einer Klage wehrte.

Zwar dürfen Arbeitgeber personenbezogene Daten und in diesem Zusammenhang auch besondere Kategorien von personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 Abs.1 DS-GVO bzw. § 4 Nr. 2 KDG/KDR-OG/DSG-EKD – wie z.B. Gesundheitsdaten oder eben biometrische Daten – verarbeiten, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses erforderlich ist. Dies gestatten sowohl das weltliche (Art. 88 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG) als auch das kirchliche Datenschutzrecht (§ 53 KDG/KDR-OG, § 49 DSG-EKD). Hierunter fällt auch grundsätzlich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer zum Zwecke der Zeiterfassung.

Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit sind jedoch zunächst unter anderem mildere und weniger eingriffsintensivere Mittel als Alternativen abzuwägen, bevor die Verarbeitung von biometrischen Daten in Betracht kommt. Im Datenschutzjargon „datenärmer“ wäre etwa der Einsatz von Chipkarten oder persönlichen Codes zwecks Zeiterfassung. Daher ist die Verwendung von biometrischen Daten für die Zeiterfassung nicht zwingend und dementsprechend nicht erforderlich.

Folgerichtig befanden die Richter, dass die Verarbeitung von biometrischen Daten zum Zweck der Zeiterfassung nach den weltlichen Datenschutzvorgaben (Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO) – und damit in entsprechender Anwendung auch in Bezug auf die kirchlichen Datenschutzvorgaben (§ 11 Abs. 2 lit. a KDG/KDR-OG und § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD) – einer ausdrücklichen Einwilligung des Arbeitnehmers bedarf.

Für unerheblich erachteten die Richter weiterhin, dass die Arztpraxis nicht den Fingerabdruck als Ganzes verarbeitete, sondern lediglich die Fingerlinienverzweigungen, die sogenannten Minutien. Diese Minutien seien ebenfalls biometrische Daten im Sinne der vorgenannten Vorschriften.

Fazit

Für die Verarbeitung von Fingerabdrücken zwecks Zeiterfassung ist eine besondere Einwilligung einzuholen. Diese sollte neben dem ausdrücklichen Bezug zu biometrischen Daten auch eine Aufklärung über die Risiken der Verarbeitung beinhalten. Daneben ist das Element der Freiwilligkeit der Einwilligung zu beachten. Es muss also dem Mitarbeiter selbst überlassen sein, ob er seinen Fingerabdruck einsetzen möchte. Dies ist jedoch gerade im Beschäftigungszusammenhang aufgrund des bestehenden Gruppendrucks und des typischen Über-/Unterordnungsverhältnisses grundsätzlich schwierig und daher umstritten. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung von entsprechenden Einwilligungen.



Alexander Gottwald, EMBA

Rechtsanwalt
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster
0251. 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

KiTa-Betrieb und Vergaberecht:

Es darf auch nur auf den Preis

ankommen

Von Justus Kampp

Zunehmend gehen Städte und Gemeinden dazu über, den Betrieb von KiTas im vergaberechtlichen Weg auszuschriften. Darf in einem solchen Vergabeverfahren der Preis das einzige Zuschlagskriterium sein, oder müssen strukturelle Unterschiede der Bieter (z.B. Tarifbindungen) berücksichtigt werden? Und lässt sich der Betrieb einer KiTa mit seinen vielfältigen Leistungsanforderungen überhaupt eindeutig in einem Leistungsverzeichnis beschreiben? Die Vergabekammer (VK) Lüneburg hat die Vergabe nur nach dem Preiskriterium für zulässig erachtet (Beschluss vom 27. April 2020 – VgK - 04/2020).

Der Fall

Eine Stadt schreibt im EU-weiten Vergabeverfahren den Bau und anschließenden Betrieb einer KiTa aus. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Leistungsbeschreibung enthält detaillierte Anforderungen an die quantitativen und qualitativen Anforderungen für den Betrieb der KiTa. Insbesondere sieht der Betreibervertrag eine „Deckelung der Personalkosten“ vor. Hiergegen wendet sich ein tarifvertraglich gebundener Bieter als Antragsteller im Nachprüfverfahren. Der vergaberechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz werde verletzt, wenn die strukturellen Personalkostenunterschiede nicht berücksichtigt würden. Im Übrigen sei es hier unzulässig, den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu wählen, da im Kern eine funktionale Ausschreibung vorgelegen habe.

Die Entscheidung

Die Vergabe nur nach dem Preiskriterium war zulässig. In diesem Zusammenhang sei es auch unschädlich, dass Personalkostenstrukturen zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Bieter nicht ausgeglichen werden. Der tarifgebundene Antragsteller werde daher nicht benachteiligt. Auch liege keine (teil)funktionale Ausschreibung vor, sondern der Auftraggeber habe hier auch die qualitativen Anforderungen erschöpfend im Leistungsverzeichnis abschließend beschrieben. Es liege damit kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Erläuterung

Bau und anschließender Betrieb einer KiTa stellen eine öffentliche Beschaffung dar, welche in einem EU-Vergabeverfahren auszuschreiben ist. Fraglich war hier nur, ob es zulässig war, den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu wählen. Dass dies grundsätzlich erlaubt ist, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 127 Abs. 1 GWB.

Fraglich ist aber, ob dieser Grundsatz auch dann uneingeschränkt gelten kann, wenn funktionale Leistungsbeschreibungen vorliegen oder qualitative Kriterien verlangt werden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des § 97 GWB wäre durch das reine Preiskriterium dann unterlaufen. Daher wird bei (teil)funktionalen Ausschreibungen das reine Preiskriterium nur dann für zulässig erachtet, wenn alle qualitativen und quantitativen Zuschlagskriterien so erschöpfend beschrieben sind, dass eine objektive Vergleichbarkeit aller Angebote gewährleistet ist (grundlegend: VK Thüringen, Beschluss vom 31. Januar 2020 – 250-4003-15476/2019-E-010-EA). So auch hier: Die ausschreibende Gemeinde habe bewusst so umfassend bestimmt ausgeschrieben, um zulässigerweise nur nach dem Preis bezuschlagen zu können. Insbesondere sei der Auftraggeber nicht gehalten, strukturelle Wettbewerbsvor- oder -nachteile der Bieter auszugleichen.

Fazit

Der Beschluss der VK Lüneburg zeigt über den Einzelfall hinaus auf, welchen großen Gestaltungsspielraum Auftraggeber bei der Vergabe von KiTa- und anderen Sozialleistungen haben. Träger solcher Einrichtungen werden in Zukunft verstärkt mit diesen Fragestellungen konfrontiert sein.



Justus Kampp
Rechtsanwalt

Freiburg
0761 . 79186-45 | j.kampp@solidaris.de

**OVG Münster: Alte, Kranke
und Behinderte sind
keine Lärmbelästigung**

Von *Justus Kampp*

Sind Alten- und Pflegeheime in Wohngebieten zulässig, oder sind sie aufgrund ihrer Größe, ihrer Typologie und des An- und Abfahrtsverkehrs dort nicht genehmigungsfähig? Und müssen die Anwohner Lärmbelästigungen durch alte oder behinderte Bewohner hinnehmen? Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW (Beschluss vom 30. März 2020 – 10 B 312/20) hat diese Fragen erneut zu Gunsten eines Heimes beantwortet.

Der Fall

In einem reinen Wohngebiet soll ein Alten- und Pflegeheim neu errichtet werden. Gegen die Baugenehmigung wenden sich Anwohner. Sie tragen unter anderem vor, dass die Errichtung eines Alten- und Pflegeheims an diesem Standort aufgrund seiner Größe (Verschattung) und des zu erwartenden Verkehrs, insbesondere durch Ambulanz- und Lieferfahrzeuge, unzulässig sei. Auch befürchten die Anwohner eine nicht hinnehmbare Lärmbelästigung durch die Heimbewohner.

Die Entscheidung

Das OVG folgt dem nicht und hält das Pflegeheim für zulässig. Zunächst macht der Senat deutlich, dass Alten- und Pflegeheime in reinen Wohngebieten nach § 3 Abs. 4 BauNVO ausdrücklich zulässig seien. Die Einrichtung diene primär zu Wohnzwecken der Bewohner. Auch sei hier – im Einzelfall – keine unmittelbare Beeinträchtigung der Anlieger durch den Baukörper zu befürchten.

Deutlich werden die Richter auch in puncto Lärm. Mit Verweis auf die Rechtsprechung stellen sie fest, „dass die Lautäußerungen von Kranken oder Behinderten, auch wenn sie auf einem benachbarten Grundstück deutlich wahrgenommen werden können, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Belästigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind“. Im Übrigen seien die Lärmschutzauflagen in der Baugenehmigung hinreichend.

Fazit

Auch wenn Baugenehmigungsverfahren immer in erster Linie Einzelfallentscheidungen sind, zeigt der Beschluss aus Münster einmal mehr, dass Alten- und Pflegeheime sowie andere Betreuungseinrichtungen in Wohngebieten grundsätzlich zulässig sind (u. a. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 8 A 11049/18, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2018 – OVG 10 S 22.17). Begrüßenswert ist, wie deutlich die Entscheidung auch im Sinne der Pflegebedürftigen klarstellt, dass, soweit man hier überhaupt von „Lärm“ sprechen mag, dieser hinzunehmen ist. Trägern von Pflegeeinrichtungen mit Bauvorhaben in Wohngebieten kommt diese richterliche Haltung entgegen.



Justus Kampp
Rechtsanwalt

Freiburg
0761.79186-45 j.kampp@solidaris.de

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
17.11.2020	Köln	Basiswissen Altenhilfe
18.11.2020/ 19.11.2020	München	Krankenhaus-Rechnungswesen und dualistische Finanzierung
20.11.2020	Berlin	Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
25.11.2020 01.12.2020 07.12.2020	Würzburg München Köln	Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten
08.12.2020	Köln	IT-Sicherheit am Arbeitsplatz

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de.

IMPRESSUM**Herausgeber**

Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: info@solidaris.de
Website: www.solidaris.de

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691005

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 6. Oktober 2020

Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter www.solidaris.de mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Timo Haep, Telefon: 02203 . 8997-136, E-Mail: t.haep@solidaris.de.

Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.